

Im Uebrigen schlägt die Deputation unveränderte Annahme des § 91 vor.

„Genehmigt die Kammer dies?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §§ 92 und 93 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Ich fasse diese beiden Paragraphen für die Discussion zusammen und frage, ob Jemand zu einem dieser Paragraphen das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer diese beiden Paragraphen unverändert?“

Ist geschehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt ferner:

#### § 94.

Absatz 1 bestimmt in Uebereinstimmung mit § 204 der Städteordnung von 1832, daß der Stadtrath zur Stelle des Bürgermeisters drei wählbare Männer vorzuschlagen hat, und daß die Stadtverordneten aus den Vorge schlagenen zu wählen haben. Die Zweite Kammer hat jedoch das Vorschlagsrecht des Stadtraths in Wegfall gebracht und die Wahl des Bürgermeisters, wie die Wahl der übrigen Rathsmitglieder lediglich in die Hände der Stadtverordneten gelegt (vergl. Absatz 2).

Die unterzeichnete Deputation hält jedoch das zeit-herige Vorschlagsrecht des Stadtraths aufrecht. Die Mitglieder des Stadtraths sind ebenfalls Vertrauensmänner der Gemeinde und haben ein gleich hohes Interesse an dem Wohle der Stadt, wie die Stadtverordneten; in der Regel besteht sogar das Rathscollegium zur großen Mehrheit aus solchen Männern, die sich vorher im Stadtverordnetencollegium als besonders tüchtig erwiesen haben; sie von der Theilnahme an einer so wichtigen Handlung, wie die Wahl des Bürgermeisters ist, gänzlich auszuschließen, liegt kein haltbarer Grund vor. Hierzu kommt noch, daß sie infolge ihres längeren und fortwährenden Umgangs mit der Besorgung und Ausführung der stadträthlichen Geschäfte ganz besonders geeignet sind, die erforderliche geschäftliche Qualifikation zu beurtheilen.

Die Deputation beantragt daher:

Absatz 1 nach dem Entwurfe anzunehmen, jedoch in der ersten Zeile statt:

„der Bürgermeister“ zu setzen: „des Bürgermeisters“

Absatz 2 gleichfalls nach dem Entwurfe anzunehmen.

Absatz 3 beantragt man zu streichen; die Majorität, weil sie den Stadtgemeinderath überhaupt abgelehnt hat, die Minorität, weil sie sich die diesfallsige Bestimmung für § 115 c vorbehält.

Absatz 4 unverändert.

Absatz 5. Die Deputation ist für die Fassung der Zweiten Kammer; nur will die Minorität (von König

und Hempel), daß im Falle der anderweiten Stimmengleichheit nicht das Loos, also der bloße Zufall, sondern die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe. Die Majorität ist für die Fassung der Zweiten Kammer, weil die Regierung in eine unangenehme Stellung kommt, wenn sie zwischen zwei mit gleichen Stimmen Gewählten eine Wahl treffen soll.

Demnach beantragt die Majorität:

den letzten Absatz ganz in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen,

die Minorität:

die Fassung anzunehmen, jedoch in der letzten Zeile statt der Worte:

„ebenfalls des Loos“

zu setzen:

„die Aufsichtsbehörde.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 94?

Geh. Finanzrath von Mostitz-Wallwitz: Meine Herren! Die Majorität der Deputation scheint mir doch von etwas zu großer Rücksicht gegen die Regierung geleitet worden zu sein. Sie fürchtet sich, die Regierung werde in eine unangenehme Stellung gerathen, wenn bei Stimmengleichheit sie entscheiden soll. Ich möchte doch die Kammer bitten, der Minorität beizutreten. Daß bei Wahlen in Fällen, wo die Gewählten gleiche Stimmenzahl erhalten haben, das Loos entscheiden muß, ist doch nur ein trauriger Nothbehelf. Bloss dann ist es am Platze, wenn es an einer Behörde fehlt, welche die Entscheidung geben kann. Daß die Wahlen für die Ständeversammlung oder Stadtverordneten weder die Regierung entscheiden kann, noch die Stadträthe, das liegt in der Natur der Sache. Es muß also das Loos entscheiden. Hier aber, wo es sich um die Ernennung obrigkeitlicher Personen handelt, ist es gewiß richtiger, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu überlassen, als sie durch das Loos herbeizuführen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte mit dem Vorbehalte des Schlußwortes des Herrn Referenten, wenn er dasselbe begehrt.

(Wird verneint.)

Ich gehe demnach zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt, Absatz 1 nach dem Entwurfe anzunehmen. Jedoch ist Zeile 1 statt „der Bürgermeister“ zu setzen „des Bürgermeisters“.

Ich frage die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des Absatzes 1 nach dem Entwurfe anstatt „der Bürgermeister“ „des Bürgermeisters“ setzen will?“

Einstimmig: Ja.